



Gemeinde Kürten · Der Bürgermeister · 51508 Kürten

SPD-Ortsverein Kürten  
Wipperfürther Str. 118  
51515 Kürten

Dienststelle: III/Bauen und tech. Dienste  
Karlheinz-Stockhausen-Platz 1  
51515 Kürten

Bearbeiter/in: René Jeske  
Zeichen: III/661/Je

Telefon: 02268 / 939-144  
Telefax: 02268 / 939-118  
E-mail: jeske@kuerten.de

Datum: 04.02.2022

## Straßensanierung Weidener Straße; Ihr Schreiben vom 22.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei beantworten ich – soweit möglich – Ihre Fragen vom 22.12.2021:

*Wie ist es zu erklären, dass die Ausführungen sich verändert haben? Erste Bürgerversammlung 2017 „hatte“ entschieden Mischfläche mit einem Gehweg, 2021 Bürgerversammlung wurde Mischfläche mit zwei Gehwegen vorgestellt.*

Bei der ersten Bürgerversammlung 2017 wurden verschiedene Planungsvarianten vorgestellt und darüber abgestimmt. Im Ergebnis wurde die Planungsvariante „Mischverkehrsfläche“ weiter verfolgt und seitens des Planungsbüros mit beidseitigem Pflasterstreifen ausgearbeitet. Da es sich um eine Mischverkehrsfläche handelt, sind die Pflasterstreifen keine klassischen Gehwege, sondern dienen vorrangig der optischen Vorhebung der „Mischverkehrsfläche“ und der Verkehrsberuhigung. Diese Thematik wurde bereits in der BPA-Sitzung am 26.08.2021 und bei der Bürgerbeteiligung am 10.11.2021 umfassend erläutert.

*Ist eine Pflasterung sinnvoll?*

Die Pflasterung ist neben der o. g. Verkehrsberuhigung auch sinnvoll für spätere Straßenaufbrüche, da Versorgungsleitungen üblicherweise im Randbereich liegen und somit im Falle einer notwendigen Sanierung oder Reparatur nicht die Asphaltflächen aufgebrochen werden muss. Da Straßenaufbrüche einer der Hauptursachen für langfristige Schäden sind, werden dadurch Folgeschäden vermieden.

*Hat der äußere Straßenrand einen Bordstein?*

Zwischen der Verkehrsfläche und den Grundstücken wird ein Bordstein gesetzt. Dies ist auch den Ausbauquerschnitten auf unserer Homepage [www.baumassnahmen-kuerten.de](http://www.baumassnahmen-kuerten.de) zu entnehmen.

*Wird auf die Hochwasserproblematik eingegangen? (hier die spezielle Problematik der Siedlung Wasserläufe)*

Die Straßenentwässerung wird im Zuge des Straßenausbaus erneuert und optimiert. Speziell im Bereich des Tiefpunktes bei Haus 26 wird ein sogenannter Bergeinlauf (Doppelablauf) vorgesehen. Aufgrund des Quergefälles der Straße, der größtenteils mittigen Lage der Straßenabläufe und der abgrenzenden Bordsteine, bestehen einige Zentimeter Höhenunterschied zu den Grundstücken. Es muss allerdings vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass auch jeder Eigentümer sein Grundstück bzw. seine Immobilie selbst vor den Auswirkungen von Starkregenereignissen schützen muss.

*Wie ist die konkrete Situation Einmündung Eichweier geplant? (Gehweg, Kurve, Bushaltestelle)*

Dies ist dem Lageplan 02 auf unserer Homepage [www.baumassnahmen-kuerten.de](http://www.baumassnahmen-kuerten.de) zu entnehmen.

*Kann man eine Einbahnstraße machen? Wird es dann eine Anliegerstraße?*

Für die Einführung einer Einbahnstraßenregelung besteht aus Sicht der Verwaltung keine zwingende Veranlassung. Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Verkehrsbesprechung mit Vertretern der Straßenverkehrsbehörde, Polizei und Gemeinde könnte dieser Vorschlag jedoch thematisiert werden. Allerdings führt erfahrungsgemäß eine Einbahnstraße mitunter zu schnellem Fahren, da kein Gegenverkehr zu erwarten ist. Eine Veränderung der Einstufung als „Haupterschließungsstraße“ würde dadurch nicht entstehen, da weiterhin einige Straßen durch die Weidener Straße erschlossen werden müssen.

*Wann gibt es konkrete Planungen der angedachten Parkflächen?*

Die Planung sieht derzeit keine ausgewiesenen Parkflächen vor. Parkmöglichkeiten bestehen am Straßenrand jenseits der Grundstückszufahrten, was zwangsläufig zu einer Verkehrsberuhigung führen soll. Ausgenommen hiervon sind die bereits bestehenden Halteverbotszonen und die Bereiche der Bushaltestellen, vorbehaltlich der entsprechenden Abstimmung mit der Straßenverkehrsbehörde.

*Wie sind die baulichen Vorgaben zur behindertengerechten Umsetzung erfüllt?*

Durch die niveaugleiche Mischverkehrsfläche findet ein barrierefreier Ausbau statt. Insbesondere die Bushaltestellen werden durch niveaugleichen Einstieg barrierefrei und mit entsprechenden taktilen Elementen gestaltet. Aufgrund des starken Längsgefälles wird die Weidener Straße allerdings weiterhin leider nicht als vollständig behindertengerecht anzusehen sein.

*Warum kommen nur einzelne Häuser für die Sanierung auf, obwohl alle Anwohner Straße frequentieren?*

Der Begriff des wirtschaftlichen Vorteils bildet die Basis für das Vorliegen und die Höhe der Beitragspflicht. Beitragspflichtig sind alle Grundstücke, die mit ihrer Grundstücksgrenze an den auszubauenden Abschnitt der Erschließungsanlage, also der Weidener Straße, angrenzen. Dies betrifft auch Grundstücke, die an zwei Straßen angrenzen. Diese sind für den (ggf. späteren) Ausbau beider Straßen beitragspflichtig.

Der für den Ausbau vorgesehene Abschnitt wurde, gemäß Vorlage BPU/360/2017, vom Rat der Gemeinde Kürten am 21.06.2017 beschlossen. Diese sogenannte Abschnittsbildung ist rechtlich vorgeschrieben. Eine Umlage der Ausbaukosten auf Grundstücke, die nicht vom Ausbauabschnitt erschlossen werden, ist nicht zulässig. Der Umstand, dass nur die an den Abschnitt angrenzenden Grundstücke der Beitragspflicht unterliegen, bedeutet im Umkehrschluss jedoch auch, dass diese bei einem künftigen beitragspflichtigen Ausbau der Restfläche der Weidener Str. nicht mehr zu Beiträgen herangezogen werden.

*Die Straße wurde seit Jahrzehnten nicht instand gesetzt (immer nur notdürftig), im Stärkungspakt nicht finanziert, Bus fährt trotzdem weiter durch und beschädigt die Straße weiter*

Die entstandenen Straßenschäden liegen hauptsächlich nicht am Busverkehr, sondern am unzureichenden Straßenaufbau (Tragfähigkeit), sowie dem allgemeinen Alter der Straße und dem damit verbundenen hohen Anteil an Straßenaufbrüchen. Reine Instandsetzungsmaßnahmen wären bei den derzeitigen Gegebenheiten nur von kurzem Nutzen und würden in immer kürzeren Abständen weitere kostenintensivere Instandsetzungsmaßnahmen mit sich ziehen. Aus wirtschaftlichen Gründen ist deshalb die geplante umfangreiche Erneuerung der Weidener Straße zu favorisieren und rechtlich umzusetzen.

*Steigerung der Grundlage innerhalb von vier Jahren von 8 Euro (2017) auf 13 Euro (2021) – für die Besitzer teilweise nicht leistbar.*

Die Baukosten sind in den letzten Jahren leider extrem angestiegen. Weiterhin waren bei der ersten Bürgerbeteiligung im Zuge der vorgestellten Vorplanung noch nicht alle Mengen detailliert erfasst, wodurch es neben den höheren Preisen auch ein insgesamt höheres Bauvolumen gibt. Hinsichtlich der finanziellen Belastung der betroffenen Anlieger besteht die Möglichkeit der Stundung oder Ratenzahlung, sofern der Beitrag nicht in einer Summe gezahlt werden kann. In dem Leitfaden „Ausbaubeitrag“ auf unserer Homepage [www.baumassnahmen-kuerten.de](http://www.baumassnahmen-kuerten.de) wird die Thematik näher erläutert.

*Warum ändern sich die Kostenverteilung zu dem vor vier Jahren angesagten Satz (damals 50 % Straße / 70 % Gehweg – bei einem Gehweg, heute 60 % für beides bei zwei Gehwegen) – Damit 100 000 Euro mehr auf die Bürger:innen umgelegt.*

Erst nach der Bürgerbeteiligung im Jahr 2017 wurde der Straßenausbau als Mischverkehrsfläche beschlossen. Einen Ausbau einer Straße als Mischverkehrsfläche in der Straßenkategorie „Haupterschließungsstraße“ hat es zuvor in der Gemeinde Kürten noch nicht gegeben. Deshalb beinhaltet die Satzung der Gemeinde Kürten noch keine Regelung bezüglich des Anteils der Gemeinde und der Anlieger bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes.

§ 4 Abs. 9 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Kürten gibt vor, für (Teil-)Anlagen, bei denen die bisherigen festgesetzten Breiten nicht zutreffen, anrechenbare Breiten und prozentuale Anteile im Einzelfall durch Satzung zu regeln. Die Festsetzung des Gemeindeanteils für die drei verschiedenen Straßenkategorien ist kein exakter Berechnungsvorgang, sondern eine ortsgesetzgeberische Ermessensentscheidung, die sich im Rahmen der durch die Rechtsprechung entwickelten Grenzen bewegen muss.

Die Verwaltung erarbeitet derzeit einen Satzungsentwurf. Dieser Satzungsentwurf wird dem Ausschuss und schließlich dem Rat zur Beschlussfassung vorgelegt.

*Wie ist es rechtlich geregelt, dass die Anwohner mit anders lautender Adresse (Eichweier/Becherbusch...) trotzdem zahlen müssen und was passiert, wenn die dann jeweils andere Straße gemacht wird (doppelte Bezahlung?)*

Beitragspflichtig sind alle Grundstückseigentümer, deren Grundstück tatsächlich an den für den Ausbau bestimmten Straßenteil angrenzt. Dabei ist es unerheblich, zu welchem Teil das Grundstück an die Straße angrenzt. Hierbei wird lediglich auf die Möglichkeit des Zugangs abgestellt und ein Herauffahren auf das Grundstück ist für das Entstehen der Beitragspflicht nicht erforderlich.

*Welche Aussagen gibt es zu den Fördergeldern? /Wie verlässlich werden diese eingebracht?*

Gemäß den Förderrichtlinien sind die Fördergelder durch die Kommune für die Anlieger zu beantragen. Die Förderanträge können allerdings erst nach Abschluss der Maßnahme und Feststellung aller Kosten gestellt werden. Das Förderprogramm des Landes NRW ist zunächst bis Ende 2024 befristet und der Fördertopf auf 65 Millionen Euro gedeckelt. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass die Straßenausbaubeiträge für die Weidener Str. zu 50 % gefördert werden, allerdings gibt es aufgrund der v. g. Deckelung keine Garantie für die Förderung.

*Die Bürger:innen wurden vier Jahre nicht informiert.*

Aufgrund der personellen Situation innerhalb der Verwaltung konnten die geplanten Straßenbaumaßnahmen über einen längeren Zeitraum nicht weiter bearbeitet werden. Grundsätzlich waren die zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Informationen auf unserer Homepage eingestellt. Außerdem konnte auch jederzeit telefonisch oder schriftlich um Auskunft gebeten werden.

*Die neu besetzten Häuser wissen nicht Bescheid.*

Bei einem Eigentumswechsel ist es für jeden neuen Eigentümer immer ratsam, sich selbst über die örtlichen Gegebenheiten die entsprechenden Informationen einzuholen. In der Regel liefern hierbei seriöse Immobilienmakler die entsprechende Hilfestellung. Bei Direktgeschäften liegt die Aufgabe der Informationsbeschaffung/-gebung alleine bei den Geschäftspartnern. Es ist nicht die Aufgabe der Gemeindeverwaltung, bei jedem Eigentümerwechsel die neuen Eigentümer über geplante Baumaßnahmen zu informieren. Grundsätzlich können, wie oben bereits mehrfach beschrieben, die Informationen der gemeindeeigenen Homepage entnommen werden.

*Es gibt keine verlässlichen Planungen bezüglich Zeit / Kosten (bisher nur Prognose, keine verlässlichen Zahlen)*

Es gibt derzeit lediglich eine Kostenberechnung, die anhand der erstellten Leistungsbeschreibung und den zum Zeitpunkt der Ausschreibung ortsüblichen jeweiligen Durchschnittspreisen erstellt wurde. Erst nach der Abgabe und Auswertung der Angebote für die ausgeschriebene Bauleistung kann eine genauere Kostenangabe getätigt werden. Allerdings kann es bei umfangreichen Baumaßnahme während der Ausführung noch gelegentlich zu unvorhersehbaren Umständen kommen, die Einfluss auf die Baukosten haben könnten. Deshalb sind die endgültigen Baukosten auch erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme präzise belastbar. Eine genaue Einschätzung zu der Bauzeit liegt noch nicht vor.

*Die Bürger:innen erwarten eine konkrete und detaillierte schriftliche Information.*

Die Bürger:innen werden natürlich vor Baubeginn und je nach Bedarf während der Bauausführung schriftlich informiert. Weiterhin bemüht sich die Verwaltung, die Informationen auf der Homepage möglichst aktuell zu halten.

*Wann werden die Ausschüsse mit in die Planung einbezogen? Wann wird eine Satzung abgestimmt zur Mischfläche?*

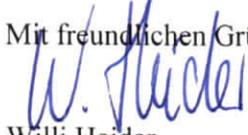
Die aktuelle Planung wurde bereits im Bau- und Planungsausschuss am 26.08.2021 vorgestellt und beschlossen. Eine Anpassung der Satzung ist für einer der nächsten Sitzungen vorgesehen.

*Welche Beteiligung gibt es vom VRS / Kreis wegen der Nutzung durch die Busse? Welche Bemühungen wurden dabei bereits unternommen?*

Der öffentliche Busverkehr ist ein allgemeiner Service und dient allen Anliegern. Er ist nicht nur für diejenigen Relevant, welche sich gegen den Busverkehr aussprechen. Eine Kostenbeteiligung durch den VRS / Kreis ist nicht vorgesehen. Es gibt dafür auch keinen rechtlichen Anspruch. Wie bereits beschrieben wurde, ist der Busverkehr auch nicht maßgeblich den schlechten Zustand der Straße verantwortlich.

Der barrierefreie Umbau der Bushaltstellen, welcher im Zuge der Straßenbaumaßnahme erfolgt, wird durch den NVR (Nahverkehr Rheinland) mit 90 % gefördert und nicht über die Straßenausbaubeiträge mit den Anliegern abgerechnet.

Mit freundlichen Grüßen



Willi Heider  
(Bürgermeister)